Gemeinde Bannewitz



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Bannewitz

 Entschädigungssatzung vom 10. Dezember 2024

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 13,00 EUR von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 EUR von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenem, Zeitaufwand berechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) **Gemeinderäte** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von

40,00 EUR

2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von

25,00 EUR

3. als Sitzungsgeld je Sitzung des Technischen Ausschusses oder Verwaltungsausschusses in Höhe von 20,00 EUR

4. als monatliche Pauschale für die Nutzung eigener Technik zur Vorbereitung und während der Sitzungen in Höhe von 10,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) **Ortschaftsräte** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von

15,00 EUR

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

15,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 EUR.
- (4) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung. Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten. Entschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Der/die Friedensrichter/in und der/die stellvertretende Friedensrichter/in erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR. Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

- (7) Der/die vom Gemeinderat berufene **Wanderwegewart/in** der Gemeinde Bannewitz sowie der **Vorsitzende der Regionalgruppe** "Goldene Höhe" im Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
- (8) Der/die **ehrenamtliche(n) Unterstützer für die Bibliothek und Chronik-Archiv** erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
- (9) Das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1, 2 und 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen quartalsweise für das vorherige Quartal gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 wird im Voraus der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 6 und 7 werden jeweils im Nachhinein gezahlt.
- (10) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, 2 und 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 und 2 ist die in der Sitzungsniederschrift ausgewiesene Anwesenheit der Anspruchsberechtigten.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bannewitz vom 19. September 2023 außer Kraft.

Bannewitz, den 11. Dezember 2024

Heiko Wersig Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 11. Dezember 2024

Heiko Wersig Bürgermeister